



**STATUTEN
der
CHRISTLICH SOZIALEN PARTEI**

*verabschiedet durch den Parteikongress
am 10. September 2011 in Meyerode/Amel*

INHALTSVERZEICHNIS:

I. Die Ziele der Partei	4
<u>Kapitel 1: Grundsätze</u>	4
<u>Kapitel 2: Auftrag</u>	4
II. Der Beitritt zur Partei und die interessierten Bürger	4
<u>Kapitel 1: Die Mitgliedschaft</u>	4
<u>Kapitel 2: Die interessierten Bürger</u>	6
III. Die Organisation der Partei	6
<u>Kapitel 1: Die allgemeinen Grundsätze</u>	6
<u>Kapitel 2: Die lokale Ebene</u>	8
<u>Abschnitt 1: Definition</u>	8
<u>Abschnitt 2: Befugnisse</u>	8
<u>2.1. Die politische Funktion</u>	8
<u>2.2. Die politische Belebung</u>	8
<u>2.3. Verwaltung von Personalfragen</u>	9
<u>2.4. Externe und interne Kommunikation</u>	9
<u>2.5. Aktives Einbeziehen in die Gemeinschaftsebene</u>	9
<u>Abschnitt 3: Die Entscheidungsorgane</u>	9
<u>3.1. Zusammenstellung</u>	9
<u>§1. Das Lokalpräsidium</u>	9
<u>§2. Der Vorstand</u>	9
<u>§3. Die Generalversammlung</u>	10
<u>3.2. Wahl der Organe</u>	10
<u>§1. Bedingungen der Wählbarkeit und Wahlen</u>	10
<u>3.3. Häufigkeit der Versammlung</u>	10
<u>§1. Das Lokalpräsidium</u>	10
<u>§2. Der Vorstand</u>	10
<u>§3. Die Generalversammlung</u>	10
<u>Kapitel 3: Die Gemeinschaftsebene</u>	11
<u>Abschnitt 1: Befugnisse</u>	11
<u>1.1. Die politische Funktion</u>	11
<u>1.2. Die politische Belebung</u>	11
<u>1.3. Verwaltung von Personalfragen</u>	11
<u>1.4. Externe und interne Kommunikation</u>	11
<u>1.5. Dynamisierung und Koordination der Lokalsektionen</u>	12
<u>1.6. Erarbeitung des Grundsatzprogramms der Partei und des Wahlprogramms</u>	12
<u>1.7. Zusammenstellung der Listen für Wahlen und Vorschlag der Kandidaten für exekutive föderale, gemeinschaftliche und regionale Ämter</u>	12
<u>1.8. Erarbeitung der internen Richtlinien, der generellen Linie und der Strategie der Partei</u>	12
<u>1.9. Erarbeitung von Aktionsvorschlägen</u>	12
<u>1.10. Externe Verhandlungen</u>	12
<u>1.11. Organisation konkreter Dienstleistungen im Bereich der Beratung u. Weiterbildung für Mandatsträger und Mitglieder</u>	13
<u>1.12. Allgemeine politische Koordination der Mandatsträger</u>	13
<u>Abschnitt 2: Die Entscheidungsorgane</u>	13
<u>2.1. Zusammenstellung</u>	13
<u>§1. Der geschäftsführende Vorstand</u>	13
<u>§2. Das Parteipräsidium</u>	13

2.2. Die Präsidentschaft und die Vizepräsidentschaft	14
§1. Bedingungen der Wählbarkeit und Wahlen	14
§2. Aufgaben	15
2.3. Generalsekretär, Geschäftsführer, politischer Sekretär und Kommunikationsleiter	15
§1. Aufgaben	15
2.4. Häufigkeit der Versammlungen	15
§1. Der geschäftsführende Vorstand	15
§2. Das Parteipräsidium	16
<u>Abschnitt 3: Der Sitz</u>	16
<u>Abschnitt 4: Der Parteitag</u>	16
§1. Zusammensetzung	16
§2. Aufgaben	16
§3 Häufigkeit der Versammlungen	16
§4. Die Verfahrensweise	16
<u>Abschnitt 5: Die Generalversammlung der Lokalen Mandatsträger und Präsidenten der Lokalsektionen</u>	17
§1. Die Zusammensetzung	17
§2. Aufgaben	17
§3. Häufigkeit der Versammlungen	18
IV. Interne Wahlen und Abstimmungen	18
<u>Kapitel 1: Wahl interner Mandate</u>	18
Abschnitt 1: Kandidaturen	18
Abschnitt 2: Wahlen	18
2.1. Erstellung der Listen	18
2.2. Die Wahl	19
Abschnitt 3: Die Stimmauszählung	19
<u>Kapitel 2: Modalitäten zur Präsidentschaftswahl</u>	19
V. Die Listenerstellung hinsichtlich anstehender Wahlen	20
<u>Kapitel 1: Allgemeines</u>	20
<u>Kapitel 2: Regeln zur Vorwahl</u>	21
Abschnitt 1: Kandidaturen	21
Abschnitt 2: Erstellung der Listen	21
Abschnitt 3: Die Wählerschaft	22
Abschnitt 4: Die Wahlen	22
<u>Kapitel 3: Außergewöhnliche Verfahren</u>	22
VI. Mitglieder von Verwaltungsräten	22
VII. Abänderungen des Grundsatzprogramms der Christlich Sozialen Partei	23
VIII. Abgaben an die Partei	23
IX. Vorübergehende Bestimmungen	23
X. Letzte Bestimmungen	24

I. Die Ziele der Partei

Kapitel 1: Grundsätze

Artikel 1

Die Christlich Soziale Partei (CSP) ist eine politische Partei in Belgien. Ihr Hauptaugenmerk gilt dem deutschen Sprachgebiet und den neun deutschsprachigen Gemeinden. Die CSP steht jedem Menschen ungeachtet seines Geschlechts, seines sozialen Milieus, seiner Sprache, seiner Nationalität, seiner Kultur und seiner philosophischen oder religiösen Überzeugungen offen gegenüber, sofern er den Grundsätzen der Partei zustimmt.

Die Christlich Soziale Partei stellt sich der demokratischen Grundordnung Belgiens und der Europäischen Union.

Kapitel 2: Auftrag

Artikel 2

Die Partei ist ein Zusammenschluss von Menschen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen und die sich untereinander organisieren, um folgende Aufträge umzusetzen:

§1. Einen politischen Auftrag innerhalb der lokalen, provincialen, regionalen, gemeinschaftlichen, föderalen und europäischen politischen Einrichtungen.

Dieser Auftrag besteht darin, die Projekte, Ideale und Werte der Partei innerhalb der demokratischen Einrichtungen des Staates und in der Bevölkerung zu vertreten.

In diesem Zusammenhang tritt die Partei mit Kandidatenlisten bei den Wahlen der verschiedenen lokalen, provincialen, regionalen, gemeinschaftlichen, föderalen und europäischen Ebenen mit einem Programm an, das ihre Mitglieder während eines Parteitags freiheitlich bestimmt und verabschiedet haben. Durch ihr politisches Programm beansprucht die CSP, an der Verantwortung auf lokaler, provincialer, regionaler, gemeinschaftlicher, föderaler und europäischer Ebene beteiligt zu sein.

Die gewählten Mitglieder einer Liste der Partei und die Mitglieder, die für die Ausübung einer exekutiven Funktion ausgewählt wurden, erfüllen ihren Auftrag nach den institutionellen Regeln und in Respekt der Ausrichtung und der Entscheidungen der Partei.

§2. Einen Auftrag der Vertretung und des ständigen Kontakts mit dem Bürger und der Zivilgesellschaft.

Dieser Auftrag der Vertretung und des Kontakts mit dem Bürger ist daran ausgerichtet:

- die Vorschläge und Probleme der Bürger zu hören und sie in die politische institutionelle Sphäre zu übertragen;
- einen regelmäßigen Austausch mit den Bürgern und der Gesellschaft zu organisieren;
- die Gremien der Partei den „interessierten Bürgern“ zu öffnen, wie sie in Artikel 10 definiert werden;
- die Bürger über die politischen Fragen, Institutionen, staatlichen Entscheidungen und Probleme der Gesellschaft zu informieren.

II. Der Beitritt zur Partei und die interessierten Bürger

Kapitel 1: Die Mitgliedschaft

Artikel 3

Die Partei nimmt jede Person auf, die den Grundsätzen der Partei zustimmt.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft wird erlangt durch eine persönliche Einschreibung entweder bei der Lokalsektion oder dem Sitz der Partei.

Diese Einschreibung schließt die individuelle und persönliche Einverständniserklärung mit den Grundsätzen und den Statuten der Partei sowie eine jährliche Beitragszahlung ein.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft in der CSP ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei außerhalb der Europäischen Volkspartei oder jeglicher Vereinigung, die Grundsätze vertritt, die mit denen der Partei nicht vereinbar sind.

Das Parteipräsidium, das mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder versammelt, entscheidet über diese Unvereinbarkeit. Die Behandlung der Frage muss vorab in der Tagesordnung vermerkt sein.

Artikel 6

Die Mitgliedschaft beinhaltet das Recht:

- von der Partei bestmöglich informiert zu werden;
- die innerparteilichen Dienstleistungen für Mitglieder zu nutzen;
- zu den Parteitagungen eingeladen zu werden, deren Inhalte das Parteipräsidium vorschlägt, und dort stimmberechtigt zu sein;
- regelmäßig konsultiert zu werden;
- ordentliches Mitglied der Generalversammlung der Lokalsektion und der Parteitage zu sein;
- wahl- und stimmberechtigt für die Besetzung interner Funktionen der Partei zu sein.

Artikel 7

Als ordentlich eingeschriebenes und wahl- bzw. stimmberechtigtes Mitglied gilt:

- ein neues Mitglied, dessen Beitragszahlung spätestens drei Monate nach Beitritt eingegangen ist;
- ein Mitglied, dessen Beitragszahlung am 31. Dezember des vorangehenden Jahres eingegangen ist.

Artikel 8

Die Mitgliedschaft endet:

- nachdem der Beitrag freiwillig nicht entrichtet worden ist;
- nachdem eine Erklärung des Mitglieds auf Nichtverlängerung der Mitgliedschaft erfolgt ist;
- nachdem die Mitgliedschaft aufgrund von Artikel 5 aberkannt worden ist;

Artikel 9

Die Höhe der jährlichen Beitragszahlung der Mitglieder wird durch das Parteipräsidium festgelegt.

Das Mitglied erhält eine Mitgliedskarte als Einschreibungsbeleg.

Die Gesamtheit der Beitragszahlungen, die durch Artikel 4 vorgesehen sind, wird zwischen den Organen der Partei nach einem vom Parteipräsidium festgelegten Verteilerschlüssel aufgeteilt.

Kapitel 2: Die interessierten Bürger

Artikel 10

Interessierte Bürger sind Personen, die ein Interesse an der Partei und ihren Werten bekundet haben und die an den Aktivitäten und Veranstaltungen der Partei teilhaben oder Informationen erhalten möchten, obschon sie nicht Mitglied der Partei sind.

Artikel 11

Die Eigenschaft als interessierter Bürger ermöglicht es:

- von der Partei bestmöglich informiert zu werden;
- zu allen Veranstaltungen der Partei eingeladen zu werden;
- zu den lokalen Generalversammlungen und den Parteitagungen eingeladen zu werden.

III. Die Organisation der Partei

Kapitel 1: Die allgemeinen Grundsätze

Artikel 12

§1. Die Partei ist auf zwei Ebenen organisiert:

- der lokalen Ebene;
- der Ebene der deutschsprachigen Gemeinschaft (Gemeinschaftsebene).

§2. Neben den Parteiebenen gibt es die Möglichkeit, Verbände in der Partei zu gründen, deren Statuten von dem Parteipräsidium zur Kenntnis genommen werden und die in den Parteigremien vertreten sind.

Artikel 13

Alle Funktionen innerhalb der Partei können von Männern und Frauen ausgeübt werden. Das für diese vorliegenden Statuten eingesetzte männliche Geschlecht wird nur der Einfachheit halber benutzt.

Artikel 14

Jedes Gremium muss einberufen werden, wenn es 1/3 seiner Mitglieder verlangen.

Bis auf gegenteilige Bestimmungen durch die Statuten kann die Tagesordnung einer Versammlung um dringende Punkte erweitert werden, wenn das von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten angenommen wird.

Artikel 15

Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen die Gremien der verschiedenen Ebenen ihre stimmberechtigten Mitglieder mindestens 15 Tage im Voraus ordnungsgemäß einladen.

Die Beschlüsse dieser Versammlung werden als gültig gewertet, ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder.

Artikel 16

Ein und dieselbe Person darf nicht gleichzeitig die Präsidentschaft einer Lokalsektion und der Partei bekleiden.

Artikel 17

Jede Person, die aufgrund eines Mandats oder eines Auftrags innerhalb eines Parteigremiums vertreten ist, ist in diesem Gremium nicht mehr vertreten, wenn sie ihr Mandat, ihre Mission oder ihre Mitgliedschaft aufgibt oder verliert.

Artikel 18

Mit Ausnahme des Falls einer durch die Statuten vorgesehenen zeitlichen Vertretung wird jeder vorzeitig vakant gewordene Posten innerhalb eines Gremiums nach der für seine Besetzung vorgesehenen Prozedur besetzt.

Wenn das betroffene Gremium jedoch die Meinung vertritt, dass die oben genannte Prozedur nicht direkt zustande kommt, besetzt sie die Vakanz mit Ausnahme der in Artikel 34 festgelegten Funktionen durch Kooptation für einen begrenzten Zeitraum, indem auf die oben genannte Prozedur zurückgegriffen wird.

Artikel 19

Jeder Vorstand kann Arbeitsgruppen der politischen Aktion oder spezialisierte Arbeitsgruppen unter seiner Verantwortung schaffen.

Artikel 20

Diese Arbeitsgruppen verfügen weder über politische Entscheidungsbefugnis, noch über Befugnisse, die die Partei in Verantwortung ziehen können. Ihr Ziel ist es, die Belegung der Partei zu gewährleisten und Vorschläge vorzubereiten.

Artikel 21

Für die Anwendung der gegenwärtigen Statuten gilt die Benennung „Mandatsträger“ für ein Mitglied der Partei, das Mitglied einer gewählten Versammlung oder einer Exekutive ist, wie sie durch die Verfassung, Gesetze, Dekrete oder Verordnungen vorgesehen sind.

Artikel 22

Nur diejenigen können Mitglied einer Fraktion der Partei in einer gewählten Versammlung sein, die gewählte Mandatsträger einer vom Vorstand der betreffenden Ebene anerkannten Liste sind. Von dieser Regelung sind eventuell kooptierte Mandatsträger ausgenommen.

Artikel 23

Die Kooptation ist über eine geheime Wahl durch die stimmberechtigten Mitglieder in den Gremien der Partei gewährleistet. Mitglieder, die durch Kooptation gewählt wurden, sind stimmberechtigt. Die Anzahl der durch Kooptation ermittelten Mitglieder darf 1/3 der Mitglieder des betreffenden Gremiums nicht überschreiten.

In jedem der Parteigremien, bis auf die Versammlung, die in Artikel 63 beschrieben ist, muss die Anzahl der Nicht-Mandatsträger höher sein als die Anzahl der Mandatsträger. Im Bedarfsfall wird die Zusammensetzung der Gremien ausgeweitet, um dieses Verhältnis zu gewährleisten.

Mitglieder, interessierte Bürger oder Nicht-Mitglieder können auf Einladung des Präsidenten punktuell oder über längere Dauer mit beratender Stimme an Versammlungen der Gremien teilnehmen.

Artikel 24

Politische Verhandlungen im Namen der Partei zur Regierungsbildung bzw. zur Bildung einer Mehrheit werden nur durch Personen geführt, die für diesen Zweck bestimmt worden sind. Je nach Parteiebene werden diese Personen durch das Parteipräsidium oder den jeweiligen Vorstand bestimmt. Ihnen wird ein klar formulierter Auftrag erteilt. Der Präsident der jeweiligen Ebene ist an den Verhandlungen beteiligt.

Abkommen werden nur dann wirksam, wenn sie durch den Vorstand der betroffenen Ebene bzw. den Parteitag ratifiziert wurden.

Der Präsident der übergeordneten Ebene muss über die Aufnahme und den Verlauf der Verhandlungen informiert sein.

Kapitel 2: Die lokale Ebene

Abschnitt 1: Definition

Artikel 25

§1. Die lokale Ebene, auch „Lokalsektion“ genannt, vereint die Mitglieder einer kommunalen Einheit. Es besteht nur eine Sektion pro Gemeinde.

§2. Gleichwohl dürfen mehrere Lokalsektionen auf freiwilliger Basis und in Absprache mit dem Parteipräsidium miteinander fusionieren oder sich untereinander organisieren und koordinieren. Dieser Zusammenschluss kann in Absprache mit dem Parteipräsidium jederzeit aufgelöst werden.

Abschnitt 2: Befugnisse

2.1. Die politische Funktion

Artikel 26

Die Lokalsektionen sind verantwortlich für die Ausführung der Entscheidungen oder Initiativen der Partei auf lokaler Ebene, die Betreuung der kommunalen Politik, die Koordination, Verwaltung und Dynamisierung der lokalen Gruppen und lokalen Mandatsträger.

Es wird ein Verwaltungs- und Strategieplan für ein oder zwei Jahre aufgestellt.

Die Lokalsektion kann jederzeit Vorschläge unterbreiten und ihre Meinung zu Themen formulieren, die andere Ebenen betreffen.

Der Präsident der Lokalsektion gewährleistet die Verbindung zwischen den Mitgliedern der Lokalsektion und den verschiedenen lokalen Gremien und den Gremien der Gemeinschaftsebene.

Der Präsident der Lokalsektion führt den Vorsitz aller Gremien auf lokaler Ebene, die er jederzeit einberufen darf. Er und das Lokalpräsidium nehmen an den Versammlungen der Fraktion der CSP-Gemeinderatsmitglieder teil.

2.2. Die politische Belebung

Artikel 27

Die politische Belebung besteht in einem ständigen Kontakt mit der Bevölkerung und den Vertretern der Gesellschaft der Gemeinde. Sie beinhaltet öffentlichkeitswirksame Aktionen, Diskussionsrunden, Foren und Begegnungen mit der Bevölkerung zu lokalen wie gemeinschaftspolitischen Themen.

Die Lokalsektion entwirft einen Jahresplan für politische Belebung.

2.3. Verwaltung von Personalfragen

Artikel 28

Die Lokalsektion sorgt für die Verwaltung, die Betreuung und die Weiterbildung des politischen Personals und der Erneuerung der Personalstruktur.

In diesem Zusammenhang erarbeitet das Gremium der Lokalsektion einen Plan für die Anwerbung, Aufwertung der jungen und neuen Kandidaten sowie Betreuung der Kandidaten. Die Lokalsektion sorgt für die Verantwortungsübertragung an neue, junge Kandidaten.

Jede Sektion stimmt ihre Strategie der Erneuerung mit der darüber liegenden Ebene ab.

2.4. Externe und interne Kommunikation

Artikel 29

Die Lokalsektion initiiert unter der Verantwortung einer für diesen Zweck bezeichneten Person die mediale Vermittlung der innerhalb ihrer Organe bestimmten Positionen, um die Sichtbarkeit der lokalen Gewählten zu gewährleisten.

Sie erarbeitet einen jährlichen Kommunikationsplan.

2.5. Aktives Einbeziehen in die Gemeinschaftsebene

Artikel 30

Der Präsident der Lokalsektion gewährleistet die Verbindung zwischen lokaler und Gemeinschaftsebene.

Schließlich bereitet er in Absprache mit den Gremien der Gemeinschaftsebene die Wahlen für die verschiedenen Entscheidungsebenen vor.

Abschnitt 3: Die Entscheidungsorgane

3.1. Zusammenstellung

§1. Das Lokalpräsidium

Artikel 31

Das Lokalpräsidium bestimmt das Tagesgeschäft. Es besteht aus dem Präsidenten, einem oder zwei Vize-Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassierer, den in der Gemeinde ansässigen Parlamentariern, maximal einem Vertreter der lokalen Mandatsträger, dem Präsidenten oder Vertretern der Verbände der Partei, wenn diese auf lokaler Ebene bestehen und sich regelmäßig versammeln, sowie aus den durch den Vorstand bezeichneten Personen.

§2. Der Vorstand

Artikel 32

Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Lokalpräsidiums, den durch die Generalversammlung gewählten Mitgliedern, die durch Kooptation bestimmten Mitglieder und Personen, die aufgrund eines bestimmten Themas eingeladen werden.

Die Anzahl der Nicht-Mandatsträger muss höher sein als die der Mandatsträger.

§3. Die Generalversammlung

Artikel 33

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Lokalsektion der Partei, die in der Lokalsektion ansässig sind, und den interessierten Bürgern.

3.2. Wahl der Organe

§1. Bedingungen der Wählbarkeit und Wahlen

Artikel 34

§1. Der Präsident, der 1. Vize-Präsident, der 2. Vize-Präsident, der Kassierer und der Sekretär sind für die Dauer von drei Jahren gewählt. Im Falle außergewöhnlicher Bedingungen kann die Generalversammlung eine Ausnahme gewähren.

Der Präsident ist drei Mal im direkten Anschluss an sein Mandat wählbar. Die Wahl findet in den ersten sechs Monaten der kommunalen Legislatur und im Laufe des ersten Semesters des vierten Jahres statt. Im Falle außergewöhnlicher Bedingungen kann der Vorstand der Sektion durch 2/3 seiner Mitglieder eine Ausnahme gewähren.

Im Falle der Unmöglichkeit der Ausübung seines Amtes oder des Rücktritts wird der Präsident übergangsweise durch einen durch das Lokalpräsidium bezeichneten Vize-Präsidenten ersetzt. Eine außergewöhnliche Generalversammlung wählt innerhalb der ersten drei Monate der Vakanz einen Präsidenten, der das laufende Mandat zu Ende führt.

§2. Unter dem Präsidenten, den beiden Vize-Präsidenten, dem Kassierer und dem Sekretär dürfen nicht mehr als drei dem gleichen Geschlecht angehören. Einer der fünf muss bei Antritt der Tätigkeit jünger als 35 Jahre sein.

3.3. Häufigkeit der Versammlung

§1. Das Lokalpräsidium

Artikel 35

Das Lokalpräsidium versammelt sich mindestens vier Mal im Jahr. Es kann jederzeit durch den Präsidenten einberufen werden. Es kann ebenso durch das Parteipräsidium einberufen werden, wenn eine Untätigkeit der lokalen Gremien von der Mehrheit der Mitglieder des Parteipräsidiums festgestellt wurde.

§2. Der Vorstand

Artikel 36

Der Vorstand versammelt sich mindestens vier Mal im Jahr.

§3. Die Generalversammlung

Artikel 37

Die Generalversammlung wird mindestens ein Mal im Jahr einberufen.

Kapitel 3: Die Gemeinschaftsebene

Abschnitt 1: Befugnisse

1.1. Die politische Funktion

Artikel 38

Die Gemeinschaftsebene ist verantwortlich für die Ausführung der Entscheidungen, Initiativen oder Vorschläge der Partei auf Gemeinschaftsebene, die Betreuung der regionalen Politik, die Koordination, Verwaltung und Dynamisierung der Gruppen auf Gemeinschaftsebene und der Gruppen der Lokalsektionen. Die Gemeinschaftsebene unterstützt die Gruppen der Lokalsektionen bei ihren Initiativen oder motiviert sie bei Unterlassung derselben.

Sie hat des Weiteren folgende Aufgaben:

- die Erarbeitung von politischen Vorschlägen und Initiativen. Hierzu wird alljährlich ein Organisationsplan und ein Strategieplan erstellt;
- die Erstellung der Listen für Europa-, Föderal-, Regional-, Provinzial- und Gemeinschaftswahlen gemäß der Modalitäten, die in Teil V beschrieben werden;
- die Belebung der politischen Debatte und der Koordination der politischen Entscheidungen einer supra-lokalen Angelegenheit.

1.2. Die politische Belebung

Artikel 39

Der Auftrag der politischen Belebung besteht in dem ständigen Kontakt mit der Bevölkerung und Vertretern der Gesellschaft. Sie beinhaltet öffentlichkeitswirksame Aktionen, Diskussionsrunden, Foren und Begegnungen mit der Bevölkerung zu lokalen wie gemeinschaftspolitischen Themen. In diesem Zusammenhang liegt das Augenmerk auf öffentlichkeitswirksamen Aktionen und Projekten.

Die Gemeinschaftsebene tritt den Bedürfnissen, Wünschen, Vorschlägen und Gedanken der lokalen Ebene aufmerksam und offen gegenüber.

1.3. Verwaltung von Personalfragen

Artikel 40

Die Gemeinschaftsebene wacht über die Verwaltung, die Betreuung und die Weiterbildung des politischen Personals und die Erneuerung der Personalstruktur.

In diesem Zusammenhang wird auf Gemeinschaftsebene ein Plan für Anwerbung, Übertragung von Verantwortung auf junge und neue Kandidaten, Aufwertung der jungen und neuen Kandidaten sowie Betreuung der Kandidaten erarbeitet.

1.4. Externe und interne Kommunikation

Artikel 41

Die Gemeinschaftsebene kann sich an der medialen Vermittlung der lokalen Standpunkte beteiligen und übernimmt die mediale Vermittlung der innerhalb ihrer Organe bestimmten Positionen sowie der Entscheidungen auf gemeinschaftlicher Ebene, um die Sichtbarkeit der Gewählten zu unterstützen.

Zu diesem Zweck erarbeitet sie einen jährlichen Kommunikationsplan.

1.5. Dynamisierung und Koordination der Lokalsektionen

Artikel 42

Die Gemeinschaftsebene gewährleistet die Existenz und Dynamik einer Lokalsektion in jeder Gemeinde und gewährleistet bei Bedarf oder auf Anfrage derselben die Fusion bestimmter Lokalsektionen. Sie gewährleistet die Koordination aller Lokalsektion der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Sie überwacht die Einhaltung und Anwendung der in diesen Statuten festgelegten Bestimmungen für die Lokalsektionen und übernimmt eine Schiedsfunktion im Falle eines Konfliktes zwischen den Lokalsektionen.

Sie vermittelt den Lokalsektionen alle nützlichen Informationen, die auf Gemeinschaftsebene gesammelt werden.

1.6. Erarbeitung des Grundsatzprogramms der Partei und des Wahlprogramms

Artikel 43

Die Partei erarbeitet das Gesellschaftsprojekt und das Grundsatzprogramm der Partei und schlägt die Wahlprogramme für die europäischen, föderalen, gemeinschaftlichen, regionalen und provinziellen Wahlen vor.

1.7. Zusammenstellung der Listen für Wahlen und Vorschlag der Kandidaten für exekutive föderale, gemeinschaftliche und regionale Ämter

Artikel 44

Sie erarbeitet die verpflichtenden Richtlinien für die Zusammenstellung der provinziellen, regionalen, gemeinschaftlichen, föderalen und europäischen Listen.

Sie schlägt gegebenenfalls die Kandidaten für gemeinschaftliche Exekutivmandate sowie die Verwaltungsratsmitglieder in öffentlichen oder anderen Einrichtungen vor, die von diesen Machtebenen abhängig sind und für die eine Bezeichnung durch die Partei offiziell verlangt wird.

1.8. Erarbeitung der internen Richtlinien, der generellen Linie und der Strategie der Partei

Artikel 45

Sie erarbeitet die politischen Vorschläge für Parteitage sowie die allgemeine politische Linie.

Sie bereitet politische Vorschläge sowie Reaktionen auf aktuelle politische und parlamentarische Gegebenheiten vor.

Sie erarbeitet die Strategie der Partei und Vorschläge zu statutarischen Änderungen.

1.9. Erarbeitung von Aktionsvorschlägen

Artikel 46

Sie entwirft Pläne und Aktionsprojekte und initiiert eine bürgernahe Politik.

1.10. Externe Verhandlungen

Artikel 47

Sie führt Verhandlungen für die Zusammensetzung kommunaler und provinzieller Mehrheiten, wenn die betroffenen Instanzen dies verlangen.

1.11. Organisation konkreter Dienstleistungen im Bereich der Beratung und Weiterbildung für Mandatsträger und Mitglieder

Artikel 48

Sie trägt zu der Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder, Kandidaten und insbesondere ihrer jungen Mandatsträger bei.

Sie steht diesen bei der täglichen Ausübung ihres Mandats zur Seite. Sie informiert die Mandatsträger über laufende Reformen und Dossiers sowie über die Gesetzgebung, die sie betreffen.

1.12. Allgemeine politische Koordination der Mandatsträger

Artikel 49

Sie koordiniert in Absprache mit dem Parteitag die Gesamtheit der politischen Aktion gegenüber den lokalen Institutionen und wacht über deren Kohärenz.

Abschnitt 2: Die Entscheidungsorgane

2.1. Zusammenstellung

§1. Der geschäftsführende Vorstand

Artikel 50

Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die tägliche Verwaltung der Gemeinschaftsebene. Es besteht aus dem Parteipräsidenten, Vize-Präsidenten, dem politischen Sekretär, dem Generalsekretär, dem Geschäftsführer (Kassierer), dem Fraktionsführer, einem Kommunikationsleiter und den Mitgliedern der Exekutive.

Der geschäftsführende Vorstand koordiniert die Arbeit der Partei, der parlamentarischen Fraktion und der Regierungsmitglieder.

Es ist die Berufungsinstanz für die Beschwerden, die hinsichtlich der Listenerstellung formuliert werden.

Es schlägt Verwaltungsratsmitglieder vor, die auf Grundlage der Dekrete oder Gesetze durch die Partei zu benennen sind.

Der gesamte geschäftsführende Vorstand wird auf dem Parteitag gewählt.

Artikel 51

Die Gemeinschaftsebene richtet eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) zur allgemeinen finanziellen Verwaltung ein. Der Kassierer der Gemeinschaftsebene ist ihr Geschäftsführer.

§2. Das Parteipräsidium

Artikel 52

Das Parteipräsidium ist das monatliche Entscheidungsorgan der Partei und Direktionsgremium auf Gemeinschaftsebene.

Es erhält seine Befugnisse durch den Parteitag, der ihm sein Mandat verleiht und es von seiner Aufgabe entlässt.

Es erarbeitet auf Vorschlag des Präsidenten die genauen Richtlinien für die Zusammenstellung der Wahllisten und entscheidet über die politischen Standpunkte, Initiativen und Strategien der Partei.

Das Parteipräsidium setzt sich zusammen aus:

1. folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand;
 - b) den Präsidenten der verschiedenen Lokalsektionen oder deren Vertretern, die Mitglieder des Lokalpräsidiums der entsprechenden Lokalsektion sein müssen;
 - c) maximal zehn direkt gewählten Mitgliedern, die während des ersten Parteitags im Anschluss an die Wahl des Parteipräsidenten nach den durch das Parteipräsidium bestimmten Vorgaben bestimmt werden;
 - d) den Parlamentariern, den Mitgliedern des Provinzkollegiums, den Provinzialräten;
 - e) Delegierten der Fraktionen der Partei in den Gemeinderäten aller Gemeinden, die von ihren Fraktionskollegen bezeichnet werden;
 - f) den Präsidenten der Verbände der CSP;
 - g) den durch Kooptation bestimmten Mitgliedern, deren Anzahl 1/3 der unter b) genannten Mitglieder nicht übersteigen darf.

Der Generalsekretär, der Geschäftsführer, der Kommunikationsleiter und der politische Sekretär werden durch den Parteitag gewählt und wohnen dem Parteipräsidium mit beratender Stimme bei.

2. außerdem aus folgenden Mitgliedern mit beratender Stimme:
 - a) einem Vertreter der Arbeitgeber;
 - b) einem Vertreter der Arbeitnehmer;
 - c) Vertretern der verschiedenen C-Organisationen.

Das Parteipräsidium kann für die Dauer der Amtsführung des Präsidenten bestimmte Mitglieder aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Befähigungen durch Kooptation in das Parteipräsidium berufen. Das Gleiche gilt für die eingeladenen Mitglieder.

Die eingeladenen Mitglieder haben nur beratende Stimme.

2.2. Die Präsidentschaft und die Vizepräsidentschaft

§1. Bedingungen der Wählbarkeit und Wahlen

Artikel 53

§1. Die Präsidentschaftskandidaten müssen seit zwei Jahren ordentliches Parteimitglied sein, es sei denn, das Parteipräsidium weicht mit einer 2/3 Mehrheit von dieser Regelung ab.

Der Präsident wird innerhalb der nächsten sechs Monate nach der Wahl zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch die Mitglieder der CSP gewählt.

Der Präsident ist ein Mal im direkten Anschluss an seine Amtsperiode wieder wählbar. Eine Abweichung von dieser Regelung kann ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn das Parteipräsidium mit einer Mehrheit von 4/5 (vorausgesetzt, dass 2/3 der Mitglieder anwesend sind) für diese Abweichung stimmt.

Sollte das Amt des Präsidenten nicht mehr ausgeführt werden können oder sollte der Präsident von seinem Amt zurücktreten, ernennt das Parteipräsidium einen Übergangspräsidenten. Die Wahl des ordentlichen Präsidenten findet in den ersten drei Monaten der Vakanz des Amtes statt. Das Parteipräsidium organisiert die Wahl nach den bestehenden Statuten.

§2. Es gibt 4 Vizepräsidenten, die durch den Präsidenten vorgeschlagen werden. Diese werden durch den Parteitag spätestens einen Monat nach der Präsidentschaftswahl gewählt. Ihr Mandat gilt für die Zeit der Präsidentschaft und ist ein Mal im direkten Anschluss an die Amtsperiode wieder wählbar. Eine Abweichung von dieser Regelung kann ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn das Parteipräsidium mit einer Mehrheit von 4/5 (vorausgesetzt, dass 2/3 der Mitglieder anwesend sind) für diese Abweichung stimmt.

§2. Aufgaben

Artikel 54

§1 Der Präsident führt die täglichen Geschäfte der Partei und setzt die Entscheidungen des Parteipräsidiums unter Berücksichtigung der Satzungen um.

Der Präsident:

- bereitet die Entscheidungen der Partei und deren Strategie vor; er führt die Verhandlungen, vertritt die Partei und ist der erste Wortführer der Partei.
- gibt Impulse hinsichtlich der in Kapitel 3, Abschnitt 1 beschriebenen Befugnisse, und er verfolgt die Ergebnisse dieser Impulse fortlaufend.
- ist der Vorsitzende des Parteipräsidiums und bereitet dessen Sitzungen vor. Er leitet den geschäftsführenden Vorstand.
- kann die Leitung der Sitzungen ganz oder teilweise delegieren. Er kann jederzeit die Gremien der Partei einberufen. Er koordiniert die praktische Arbeit der Fraktionen auf den unterschiedlichen Ebenen.
- schlägt gemeinsam mit dem Parteipräsidium die Kandidaten für das Amt eines Ministers vor.
- schlägt gemeinsam mit dem Parteipräsidium die Verwaltungsratsmitglieder in der Gemeinschaft vor, die von der Partei zu bestimmen sind.
- nimmt an den Sitzungen der Parlamentsfraktion teil.

§2 Die Vizepräsidenten repräsentieren die Partei und vertreten bei Bedarf den Präsidenten.

2.3. Generalsekretär, Geschäftsführer, politischer Sekretär und Kommunikationsleiter

§1. Aufgaben

Artikel 55

§1. Der Generalsekretär ist für die allgemeine Organisation der Partei, ihrer internen Gremien und ihrer Dienste verantwortlich.

Er koordiniert die unterschiedlichen Parteiebenen. Demzufolge ist er für die Ausführung der gesamten Entscheidungen hinsichtlich der Organisation und Führung der Partei verantwortlich.

Er verfasst diesbezüglich einen Bericht, den er an das Parteipräsidium richtet.

§2. Der Geschäftsführer sorgt unter Aufsicht des Parteipräsidiums für die Erstellung eines Finanzplans und für die Buchführung der Partei.

§3. Der politische Sekretär erstellt schriftliche Berichte, führt die politische Dokumentation, unterstützt den Präsidenten bei der Koordination, der Organisation und der konkreten Ausführung seiner Arbeit. Er fungiert als Schnittstelle zwischen der Partei, der Fraktion und den Gemeindevertretern. Er wacht über die Einhaltung des Parteiprogramms.

§4. Der Kommunikationsleiter ist für die Kommunikation auf Gemeinschaftsebene zuständig. Er gewährleistet die Organisation einer Kommunikationszelle. Es wacht über die Einhaltung des Kommunikationsplans durch die Kommunikationszelle auf Gemeinschaftsebene.

2.4. Häufigkeit der Versammlungen

§1. Der geschäftsführende Vorstand

Artikel 56

Der geschäftsführende Vorstand versammelt sich mindestens zehn Mal im Jahr.

§2. Das Parteipräsidium

Artikel 57

Das Parteipräsidium versammelt sich mindestens zehn Mal im Jahr und wenn es die politische Situation verlangt.

Abschnitt 3: Der Sitz

Artikel 58

Der Sitz der Partei auf Gemeinschaftsebene ist der Sitz der CSP-Fraktion am Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Dennoch kann das Parteipräsidium über den Wechsel des Parteisitzes entscheiden.

Abschnitt 4: Der Parteitag

§1. Zusammensetzung

Artikel 59

Der Parteitag ist aus allen Mitgliedern der Partei zusammengesetzt. Seine Versammlungen sind allen interessierten Bürgern offen, wie in Artikel 10 festgelegt.

§2. Aufgaben

Artikel 60

Der Parteitag entscheidet über die Grundsätze der Politik der CSP und spricht sich über die großen Entscheidungen einschließlich Beteiligungen an Exekutiven sowie den verschiedenen Wahlprogrammen aus, die ihm von dem Parteipräsidium vorgeschlagen werden.

§3 Häufigkeit der Versammlungen

Artikel 61

Der Parteitag versammelt sich mindestens ein Mal im Jahr und wenn es das Parteipräsidium für angebracht hält.

Er muss einberufen werden, wenn drei Vorstände der Lokalsektionen dies wünschen.

§4. Die Verfahrensweise

Artikel 62

Die Texte, die als Diskussionsgrundlage des Parteitages dienen und von dem Parteipräsidium vorgeschlagen werden, müssen den Lokalsektionen und den Vorständen der Verbände der Partei auf Gemeinschaftsebene vor dem Parteitag vorgelegt werden, damit diese Änderungs- oder Ergänzungsanträge einbringen können. Für die Beratung wird eine Frist von sechs Wochen gewährt.

Die eingereichten oder abgeänderten Anträge werden den Sektionen zwei Wochen vor der Versammlung des Parteipräsidiums zur Kenntnisnahme und Stellungnahme weitergeleitet.

Nur die Änderungs- oder Ergänzungsanträge, die anschließend nicht vom Parteipräsidium in die jeweiligen Texte eingearbeitet wurden, werden beim Parteitag besprochen.

Diese Änderungs- oder Ergänzungsanträge werden an die Ausschüsse der Parteitage weitergeleitet.

Sofern sie von 50 Prozent der Mitglieder des Ausschusses angenommen wurden, werden sie im Plenum diskutiert und zur Abstimmung vorgelegt.

Die Texte werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Anwesenden angenommen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Das Parteipräsidium verabschiedet die Geschäftsordnung eines jeden Parteitages und bezeichnet einen Präsidenten und einen Hauptberichterstatler.

Der Parteitag muss mindestens 15 Arbeitstage vor seiner Durchführung schriftlich einberufen werden.

Abschnitt 5: Die Generalversammlung der Lokalen Mandatsträger und Präsidenten der Lokalsektionen

§1. Die Zusammensetzung

Artikel 63

Die Generalversammlung der lokalen Mandatsträger und Präsidenten der Lokalsektionen besteht aus den Präsidenten der Lokalsektionen oder deren Vertretern und allen Mandatsträgern der Gemeinden und der Provinz.

Ihr Präsident wird von den Teilnehmern für die Dauer von drei Jahren in den sechs ersten Monaten und während des ersten Semesters des vierten Jahres der kommunalen Legislatur gewählt. Er kann ein Mal in Folge wieder gewählt werden.

Der Präsident dieser Versammlung wird bei der Ausführung seiner Aufgabe von einem Vorstand unterstützt, dem er ebenfalls vorsteht. Dieses Gremium besteht jeweils aus einem Vertreter der Bürgermeister, einem Vertreter der Schöffen, einem Vertreter der Gemeinderatsmitglieder, einem Vertreter der Mitglieder des Provinzkollegiums, einem Vertreter der Provinzialräte, einem Vertreter der ÖSHZ-Präsidenten, einem Vertreter der ÖSHZ-Ratsmitglieder, zwei Vertretern der Präsidenten der Lokalsektionen, die unter ihresgleichen bestimmt werden.

Diese Personen wachen über die ausgeglichene geographische Zusammenstellung und Zusammensetzung des Vorstands.

Dieser Vorstand wird durch die Versammlung in den ersten drei Monaten nach der Wahl des Präsidenten gewählt und für die Dauer seines Mandates bestimmt.

Dieser Vorstand informiert die lokalen Mandatsträger über die Diskussionen, die auf Gemeinschaftsebene geführt werden. Die lokalen Mandatsträger informieren den Vorstand wiederum über die Diskussionen, die auf lokaler Ebene geführt werden.

§2. Aufgaben

Artikel 64

Die Versammlung der lokalen Mandatsträger und Präsidenten der Lokalsektionen schlägt der Partei Strategien bezüglich der lokalen Institutionen vor.

Sie koordiniert die Entscheidungen und Politik zwischen den verschiedenen lokalen Ebenen und anderen Machtebenen. Sie kann bei Bedarf Unterausschüsse einrichten.

§3. Häufigkeit der Versammlungen

Artikel 65

Die Generalversammlung der lokalen Mandatsträger und Präsidenten der Lokalsektionen findet mindestens zwei Mal im Jahr statt. Darüber hinaus kann sie durch das Parteipräsidium einberufen werden, wenn drei Vorstände der Lokalsektionen dies verlangen.

IV. Interne Wahlen und Abstimmungen

Kapitel 1: Wahl interner Mandate

Abschnitt 1: Kandidaturen

Artikel 66

Für jedes Mandat erfolgt ein Aufruf an alle ordentlichen Mitglieder. Die Modalitäten hierzu legen auf lokaler Ebene der Vorstand der Lokalsektion und auf Gemeinschaftsebene das Parteipräsidium fest.

Artikel 67

Bei jeder Wahl bezeichnen der betreffende Vorstand auf lokaler Ebene bzw. das Parteipräsidium auf Gemeinschaftsebene ein Wahlkollegium, das aus drei oder fünf Mitgliedern besteht, die nicht für das betreffende Mandat kandidieren.

Das Wahlkollegium garantiert die Ordnungsmäßigkeit der Aufrufe der Kandidaturen, der Wahl und der Auszählung der Stimmen.

Artikel 68

Gültig sind die Kandidaturen, die schriftlich eingereicht wurden und den festgelegten Modalitäten entsprechen.

Artikel 69

Ungeachtet der Bestimmungen für eine Präsidentschaftskandidatur müssen die Kandidaten seit mindestens einem Jahr ordentliches Mitglied der Partei sein – es sei denn, dass 2/3 der Vorstandsmitglieder des betroffenen Gremiums einer Sonderregelung zustimmen.

Artikel 70

Die Kandidaten müssen zum Zeitpunkt ihrer Kandidatur ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben (vgl. Artikel 7).

Abschnitt 2: Wahlen

2.1. Erstellung der Listen

Artikel 71

Nach Ablauf der Frist zur Hinterlegung der Kandidaturen erstellt das Wahlkollegium die Kandidatenliste. Die Liste ist alphabetisch, wobei der erste Buchstabe durch das Los ermittelt wird.

Die Liste wird den Mitgliedern vor der Wahl mitgeteilt. Die Liste enthält eine kurze Notiz zu jedem Kandidaten.

2.2. Die Wahl

Artikel 72

Wahlen, die Personen betreffen, sind geheim.

Artikel 73

Die gewählten Kandidaten werden in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils bekannt gegeben.

Artikel 74

Erhalten mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl.

Artikel 75

Die Wahl der Lokalvorstände erfolgt durch alle Mitglieder der Sektion.

Artikel 76

Die allgemeine Wahl durch die Mitglieder erfolgt in der Generalversammlung.

Die Wahl muss allen zugänglich sein.

Der betreffende Vorstand der Lokalebene bzw. das Parteipräsidium auf Gemeinschaftsebene entscheidet über die Wahlmodalität.

Artikel 77

In jedem Falle ist die Wahl persönlich.

Die Wahl per Vollmacht ist erlaubt. Nur eine Vollmacht pro Wahlberechtigten ist möglich.

Abschnitt 3: Die Stimmauszählung

Artikel 78

Die Stimmauszählung der geheimen Wahl erfolgt durch das Wahlkollegium.

Sollten Gründe für Zweifel bestehen, die durch die nächsthöhere Ebene festgestellt worden sind, findet die Stimmauszählung unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitglieds dieser Ebene statt, das durch zwei weitere Mandatsträger begleitet wird.

Artikel 79

Das Wahlkollegium führt die Stimmauszählung durch. Der betroffene Vorstand auf Lokalebene oder das Parteipräsidium auf Gemeinschaftsebene kann hierzu Zeugen bezeichnen und entsenden.

Kapitel 2: Modalitäten zur Präsidentschaftswahl

Artikel 80

Präsidentschaftswahlen sind allen Mitgliedern offen.

Artikel 81

Kandidaten für ein Präsidentschaftsamt müssen ordentliche Mitglieder sein:

- seit einem Jahr für die Lokalsektionspräsidentschaft, es sei denn, 2/3 des Lokalsektionsvorstands bestimmt es anders.
- seit zwei Jahren für die CSP-Parteipräsidentschaft, es sei denn, das Parteipräsidium bestimmt es anders (vgl. Artikel 53).

V. Die Listenerstellung hinsichtlich anstehender Wahlen

Kapitel 1: Allgemeines

Artikel 82

§1. Zur Aufstellung der Kandidatenlisten wird eine Vorwahl organisiert, die die lokalen, provinziellen, regionalen, gemeinschaftlichen, föderalen und europäischen Wahlen betreffen, es sei denn, es kommt zu einer vorzeitigen Auflösung der Kammern oder außergewöhnlichen Umständen, wie in Kapitel 3 des vorliegenden Abschnitts beschrieben.

Artikel 83

Bei Kommunalwahlen wird die Vorwahl durch den Vorstand der Lokalsektion organisiert.

Bei Provinz-, Regional-, Gemeinschafts-, Föderalwahlen oder Europawahlen wird die Vorwahl durch das Parteipräsidium organisiert.

Artikel 84

Ein Kandidatenaufruf, der die in Artikel 89 enthaltenen Bestimmungen auflistet, ergeht an alle ordentlichen Mitglieder mindestens 30 Tage vor der Vorwahl.

Artikel 85

Das Wahlkollegium der betreffenden Ebene wacht über die Rechtmäßigkeit der Wahl (Kandidatenaufruf, Kandidaturen, Wahl und Auszählung).

Artikel 86

Die Kandidaten, die ordentliche Mitglieder der Partei sind, befinden sich auf der Liste, die die Lokalsektion unterstützt.

Fragen, die sich hinsichtlich dieser Liste oder deren Namensregelung ergeben, sind durch die Lokalsektion zu klären.

Artikel 87

Bei Föderalwahlen oder den Wahlen zum Wallonischen Parlament, wenn mehrere cdH-Bezirke einen Wahlbezirk bilden, einigen sich die Bezirke im Rahmen der Bestimmungen, die in Artikel 40 der cdH-Statuten definiert sind:

Die verschiedenen Bezirke berufen ein Wahlkollegium ein, das sich aus verschiedenen Delegationen der jeweiligen Bezirke zusammensetzt, die sich in ihrer Anzahl Mitglieder nach folgenden Parametern zusammensetzen:

- zur Hälfte proportional zu der Anzahl Einwohner des jeweiligen Bezirks;
- zur Hälfte proportional zu der Anzahl Mitglieder des jeweiligen Bezirks.

Das Wahlkollegium organisiert die gemeinsame Vorwahl nach den Modalitäten, die unter Titel IV der cdH-Statuten festgelegt sind.

Die Delegierten für das Wahlkollegium werden durch das Parteipräsidium bestimmt.

Kapitel 2: Regeln zur Vorwahl

Abschnitt 1: Kandidaturen

Artikel 88

Um als gültig gewertet zu werden, muss jede Kandidatur schriftlich in den ersten zwanzig Tagen nach dem Aufruf eingereicht werden – es sei denn, der betreffende Vorstand auf Lokalebene bzw. das Parteipräsidium auf Gemeinschaftsebene sieht eine Ausnahme vor.

Artikel 89

Um Kandidat bei einer Wahl zu sein, muss jedes Mitglied:

- den Vorschriften der Wahlgesetzgebung genügen;
- seit mindestens einem Jahr ordentliches Mitglied sein und im Moment der Abgabe der Kandidatur seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, es sei denn, der betreffende Vorstand auf Lokalebene bzw. das Parteipräsidium auf Gemeinschaftsebene nimmt die Kandidatur mit 2/3 ihrer Mitglieder an;
- ein doppeltes Exemplar der Einverständniserklärung mit dem Programm unterschrieben haben.

Jede Kandidatur muss von einem Motivationsschreiben begleitet sein.

Artikel 90

Eine Kandidatur kann von 2/3 der Mitglieder des betroffenen Vorstands auf Lokalebene bzw. des Parteipräsidiums auf Gemeinschaftsebene abgelehnt werden, wenn der Bewerber vorher angehört wurde.

Abschnitt 2: Erstellung der Listen

Artikel 91

Nach Ablauf der Frist für die Annahme der Kandidaturen erstellt der Vorstand der betroffenen Ebene die Kandidatenliste und ordnet diese nach einer alphabetischen Reihenfolge beginnend mit dem durch das Losziehen bestimmten Buchstaben.

Die Modalitäten der Vorwahl entsprechen den Bestimmungen zur Wahl interner Mandate.

Artikel 92

Bei lokalen, provinziellen, regionalen, gemeinschaftlichen, föderalen oder europäischen Wahlen bestimmt der betreffende Vorstand auf lokaler Ebene bzw. das Parteipräsidium auf Gemeinschaftsebene ein Wahlkollegium, das aus drei oder fünf Mitgliedern besteht, die nicht für die betreffenden Mandate kandidieren. Der betreffende Vorstand oder das Parteipräsidium auf Gemeinschaftsebene legt das Prinzip der Funktionsweise des Wahlkollegiums fest. Der Präsident nimmt beratend an den Sitzungen des Wahlkollegiums teil.

Das Wahlkollegium unterbreitet dem betreffenden Vorstand bzw. dem Parteipräsidium auf Gemeinschaftsebene einen Listenvorschlag. Die Liste sieht so viele Kandidaten vor, wie Sitze zu besetzen sind.

Das Wahlkollegium garantiert die Ordnungsmäßigkeit der Aufrufe der Kandidaturen, der Wahl und der Auszählung der Stimmen.

Der Listenvorschlag wird durch 2/3 der Mitglieder des betreffenden Vorstands auf Lokalebene bzw. des Parteipräsidiums auf Gemeinschaftsebene zwecks Vorlage bei der Generalversammlung oder dem Parteitag gutgeheißen.

Abschnitt 3: Die Wählerschaft

Artikel 93

Jedes ordentliche Mitglied verfügt über das Wahlrecht.

Abschnitt 4: Die Wahlen

Artikel 94

Die Modalitäten der Vorwahl entsprechen den Bestimmungen zur Wahl interner Mandate.

Die Wahl muss so organisiert werden, dass sie jedem stimmberechtigten Mitglied zugänglich ist.

Artikel 95

Alle Wahlen sind geheim.

Die Wahl per Vollmacht ist erlaubt. Nur eine Vollmacht pro Wahlberechtigten ist möglich.

Artikel 96

Wenn die vorgeschlagene Liste 2/3 der abgegebenen Stimmen erhält, ist sie angenommen.

Wenn dies nicht der Fall ist, bestimmt das Wahlkollegium eine neue Liste. Wenn die vorgeschlagene Liste die absolute Mehrheit der gegebenen Stimmen erhält, ist sie angenommen.

Kapitel 3: Außergewöhnliche Verfahren

Artikel 97

Im Falle vorgezogener Neuwahlen auf föderaler Ebene und der Unmöglichkeit einer vernünftigen Organisation der Vorwahl innerhalb eines bestimmten Zeitraums kann der geschäftsführende Vorstand einen Listenvorschlag machen, der durch das Parteipräsidium angenommen werden muss.

Die Unmöglichkeit der Organisation einer Vorwahl wird durch das Parteipräsidium festgestellt.

VI. Mitglieder von Verwaltungsräten

Artikel 98

§1. Personen, die von der Partei als Verwaltungsratsmitglieder öffentlicher oder para-öffentlicher Einrichtungen vorgeschlagen werden, verpflichten sich ebenfalls dazu, den Grundsätzen der Partei zu entsprechen.

Sie verpflichten sich dazu, dem Vorstand der betreffenden Ebene mindestens ein Mal im Jahr Bericht über die geleistete Arbeit im Rahmen ihres Mandats zu erstatten.

§2. Die Ernennungsvorschläge obliegen folgenden Ebenen:

- dem lokalen Vorstand, für alle Mandate, die die Gemeinde betreffen;
- dem Parteipräsidium für alle Mandate, die mehr als eine Gemeinde betreffen.

VII. Abänderungen des Grundsatzprogramms der Christlich Sozialen Partei

Artikel 99

Das Grundsatzprogramm der Christlich Sozialen Partei kann auf Antrag des Parteipräsidiums und von drei Lokalsektionen abgeändert werden.

Die Anträge hierzu werden auf die Tagessordnung des Parteipräsidiums gesetzt und während der nächsten Versammlung des Parteipräsidiums besprochen.

Nach Annahme des Antrags durch zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Parteipräsidiums wird der Antrag auf dem nächsten ordentlichen Parteitag zur Sprache gebracht.

Der Antrag gilt als angenommen, wenn er hier mindestens die zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

VIII. Abgaben an die Partei

Artikel 100

Die Mandatare und die von der Partei vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglieder verpflichten sich dazu, einen Teil ihrer Erträge abzugeben, um die Ebene der Partei zu unterstützen, durch die sie vorgeschlagen wurden. Der Anteil wird durch das Parteipräsidium festgelegt.

IX. Vorübergehende Bestimmungen

Artikel 101

Die Personen und Instanzen, die vor Verabschiedung der gegenwärtigen Statuten innerhalb der Partei gewählt wurden, behalten ihre Funktionen bis zu dem vorher vorgesehenen Ablaufdatum ihrer Mandatszeit.

X. Letzte Bestimmungen

Artikel 102

Die Statuten der Christlich Sozialen Partei können auf Antrag des Parteipräsidiums oder einer Lokalsektion abgeändert werden.

Die Anträge hierzu werden auf die Tagessordnung des Parteipräsidiums gesetzt und während der nächsten Versammlung des Parteipräsidiums besprochen und abgestimmt.

Nach Annahme des Antrags durch das Parteipräsidium wird der Antrag auf dem nächsten ordentlichen Parteitag zur Sprache gebracht.

Der Antrag gilt als angenommen, wenn er mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Artikel 103

Die gegenwärtigen Statuten können durch den Parteitag mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

Jeder Änderungsantrag muss auf der Tagesordnung des Parteitags vermerkt sein.

Artikel 104

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisher gültigen Statuten der Christlich Sozialen Partei

Artikel 105

Die Zusammenarbeit mit der cdH sowie der CD&V und der Partei wird durch ein Abkommen geregelt, das von den Parteipräsidien der drei Parteien angenommen wird.

Artikel 106

Die gegenwärtigen Statuten werden veröffentlicht. Jedes Mitglied hat Anrecht darauf, die Statuten zu erhalten.

Artikel 107

Die vorliegenden Statuten treten am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.